vbba Seniorenvertretung

18.09.2018

22/2018

Rentenpaket: Die Richtung stimmt, Mängel bleiben

Die Große Koalition hat den Rentenstreit am 29. August 2018 beigelegt. Das Rentenpaket enthält einige Verbesserungen, weist aber auch deutliche Mängel auf. Die dbb bundesseniorenvertretung kritisiert, dass Beamtinnen und Beamte bisher nicht von der verbesserten Anrechnung von Kindererziehungszeiten profitieren. Der Vorsitzende der dbb bundesseniorenvertretung Wolfgang Speck begrüßte die Einigung grundsätzlich: „Die Bundesregierung bringt mit der Garantie des Rentenniveaus bis 2025, den Regelungen für Erwerbsminderungsrentner und einer Neuregelung bei der Mütterrente wichtige Verbesserungen für die Rentnerinnen und Rentner auf den Weg." -
Weiter sei zu befürchten, dass „diese Verbesserungen im Wesentlichen von den Beitragszahlern finanziert werden müssen und nicht - was sachgerecht wäre - als gesamtgesellschaftliche Aufgabe von den Steuerzahlern." Außerdem müssten auch die Beamtinnen und Beamten von den Verbesserungen bei den Kindererziehungszeiten profitieren. Speck: „Kindererziehung sollte in allen Alterssicherungssystemen besser honoriert werden, so auch in der Beamtenversorgung."

Der kurze Weg ins Amt - Behördennummer 115

Die Behördennummer 115 ist Ihre erste Anlaufstelle für Verwaltungsfragen aller Art. Egal, ob für Ihr Anliegen die Kommune, das Land oder der Bund zuständig ist, die 115 ist Ihr kurzer Draht zum Amt. Durch einen Anruf bei der 115 entfällt die aufwendige Recherche nach der zuständigen Behörde. Wie es geht steht im Flyer des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat.
Der Flyer (4 Seiten) kann über folgenden Link gelesen oder bestellt werden:
https://www.bundesregierung.de/Content/Infomaterial/BMI/115-ihr-kurzer-weg-ins-amt_.html?nn=670290
oder über den Publikationsversand der Bundesregierung, Postfach 48 10 09, 18132 Rostock, Servicetelefon: 030 18 272 272 1, Servicetefax: 030 18 10 272 272 1

Wichtiges Urteil zu Versandapotheken

Versandapotheken müssen Verbrauchern auch bei der Bestellung rezeptpflichtiger und apothekenpflichtiger Medikamente ein 14-tägiges Widerrufrecht gewähren. Dabei spielt es keine Rolle, dass ein Weiterverkauf der zurückgesandten Medikamente nicht möglich ist. Dies entschied das Oberlandesgericht Karlsruhe. Eine Versandapotheke hatte in ihren Geschäftsbedingungen bei Bestellungen verschreibungs- und apothekenpflichtiger Medikamente das Widerrufrecht vollständig ausgeschlossen. Ein Verbraucherverband sah dies als unzulässig an und verklagte das Unternehmen auf Unterlassung dieser Geschäftspraxis. Die Versandapotheke war der Ansicht, rechtmäßig zu handeln: Derartige Medikamente könne sie nach der Rücksendung nicht mehr an andere Verbraucher weiterverkaufen. Die Ware sei damit zwar nicht tatsächlich, aber doch in rechtlicher Hinsicht „verdorben". Für schnell verderbliche Ware aber existiere kein Widerrufrecht. Das Oberlandesgericht Karlsruhe teilte diese Auslegung des Begriffs „verderben" nicht. Das Gericht gab den Verbraucherschützern Recht und verurteilte das Unternehmen dazu, die entsprechende Klausel in seinen Geschäftsbedingungen zu streichen und das Widerrufrecht auch bei verschreibungs- und apothekenpflichtigen Medikamenten zuzulassen. Denn bei Arzneimitteln stünde Verbrauchern grundsätzlich ein Widerrufrecht zu. OLG Karlsruhe, Az. 4 U 87/17

vbba-Homepage - Senioren, Link Beihilfe - Merkblätter

In Kürze werden wieder aktualisierte Merkblätter (u.a. zur Beantragung/Höhe der Beihilfe, Fahrtkosten, Sehhilfen, Heilmittel, Hilfsmittel etc.) in die Homepage der vbba eingestellt.

_____